

Satzung des Zweckverbands Verkehrsverbund Schwarzwald-Baar-Heuberg

vom 07.11.2001, geändert durch Satzungen vom 15.03.2005, vom 26.09.2006,
vom 28.11.2008, vom 12.12.2012, vom 18.12.2018 und vom XX.XX.2022

Präambel

Die Landkreise Rottweil, Schwarzwald-Baar-Kreis und Tuttlingen hatten zur Verbesserung des öffentlichen Personennahverkehrs in der Region Schwarzwald-Baar-Heuberg den Ringzug als ambitioniertes Nahverkehrsprojekt eingeführt. Dazu wurde seinerzeit der Zweckverband Ringzug Schwarzwald-Baar-Heuberg gegründet, der auch die Eigenschaft eines Eisenbahnverkehrsunternehmens hatte. Zum 1.1.2021 wurde der Ringzugbetrieb vollständig vom Land übernommen. Damit entfiel ein wesentlicher Aufgabenbereich des Zweckverbands.

In der Folgezeit gab es Überlegungen zwischen den drei Landkreisen, einen regionalen Tarifverbund zu gründen. Dazu wird der Zweckverband Ringzug weiterentwickelt und trägt künftig die Bezeichnung Zweckverband Verkehrsverbund Schwarzwald-Baar-Heuberg. Die bisherigen Verkehrsverbände Verkehrsverbund Schwarzwald Baar GmbH (VSB), der Verkehrsverbund Rottweil GmbH (VVR) und der Verkehrsverbund Tuttlingen (TUTicket) gehen auf den neuen Zweckverband über.

Der Zweckverband übernimmt ab dem Jahr 2023 die Aufgabe eines Tarifverbunds mit einem neuen landkreisübergreifenden Tarif. Dieser regionale Tarif ersetzt die bisherigen landkreisbezogenen Tarife des VSB, des VVR und TUTicket sowie den bisherigen landkreisübergreifenden 3er Tarif.

Dazu soll für die Fahrgäste ein einheitliches und leicht verständliches Tarif- und Vertriebssystem für eine durchgängige Bus- und Bahn-Nutzung in der Region Schwarzwald-Baar-Heuberg vorgehalten werden. Eine Übernahme weiterer Aufgaben kann perspektivisch ggf. auch die Weiterentwicklung von einem Tarif- zu einem Verkehrs- oder Mobilitätsverbund beinhalten.

Da der künftige Verbund sich auch auf den schienengebundenen Personennahverkehr erstreckt, wird auch das Land Baden-Württemberg als zuständiger Aufgabenträger des Schienenpersonennahverkehrs Mitglied des Zweckverbands. Das Land unterstützt die Weiterentwicklung des ÖPNV und der Verbundlandschaft in Baden-Württemberg.

Der Zweckverband übernimmt darüber hinaus als Koordinationsstelle im Schienenbereich für die kommunalen Verbandsmitglieder weiterhin die Aufgaben im Zusammenhang mit dem Infrastrukturprojekt „Ringzug 2.0“.

§ 1

Name und Sitz des Verbands

- (1) Der Verband führt die Bezeichnung Zweckverband Verkehrsverbund Schwarzwald-Baar-Heuberg. Er hat seinen Sitz in Villingen-Schwenningen.
- (2) Der Verband ist ein Zweckverband zur gemeinschaftlichen Erledigung von kommunalen Selbstverwaltungsaufgaben nach dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit des Landes Baden-Württemberg, zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.06.2020 (GBl. S. 403).
- (3) Das Verbandsgebiet und der räumliche Wirkungsbereich des Zweckverbands erstrecken sich auf das Gebiet der an ihm beteiligten kommunalen Verbandsmitglieder.

§ 2

Mitglieder des Verbands

- (1) Mitglieder des Verbands sind die Landkreise Rottweil, Schwarzwald-Baar-Kreis und Tuttlingen (kommunale Verbandsmitglieder) und das Land Baden-Württemberg.
- (2) Der Verband kann weitere Gebietskörperschaften als Mitglieder aufnehmen, soweit es die Aufgaben des Verbands zulassen.

§ 3

Aufgaben des Verbands

- (1) Aufgabe des Zweckverbands ist es, zur Förderung des ÖPNV einen Verbundtarif in der Region (Verbandsgebiet) vorzuhalten. Dies umfasst insbesondere
 - die Ausgestaltung und Weiterentwicklung des Verbundtarifs,
 - die Durchführung der Einnahmeaufteilung im Verbandsgebiet,
 - die Initiierung und Umsetzung von einheitlichen Maßnahmen im Vertrieb, in der Kundenbetreuung und Vermarktung einschließlich einer gemeinsamen Öffentlichkeitsarbeit bezüglich des Verbundtarifs,
 - die Weiterentwicklung eines einheitlichen Erscheinungsbildes des ÖPNV im Verbandsgebiet und Ausrichtung der Prozesse im Verbund auf einen modernen fahrgastorientierten ÖPNV sowie
 - die Unterstützung von gemeinsamen elektronischen Tarif-, Fahrplan- und sonstige Auskunftssystemen inklusive der erforderlichen Datengrundlagen.
- (2) Weitere Aufgabe des Zweckverbands ist die Begleitung und Koordination des Ausbaus und der Elektrifizierung der Eisenbahn-Infrastruktur im Verbandsgebiet (Ringzug 2.0).
- (3) Anstelle der kommunalen Verbandsmitglieder übernimmt der Zweckverband die Rechte und Pflichten aus den zwischen den kommunalen Verbandsmitgliedern und dem Land Baden-Württemberg geschlossenen Verträgen vom 26.04.2001, vom 12.12.2007 / 19.03.2008 und vom 07.09.2021. Die Inhalte dieser Verträge gelten weiterhin, soweit die Verbandssatzung nichts anderes regelt.

- (4) Der Zweckverband kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben Dritter bedienen und die hierzu erforderlichen Verträge schließen.

§ 4

Verbandsorgane

- (1) Organe des Verbands sind
- a. die Verbandsversammlung,
 - b. der Verwaltungsrat,
 - c. der Verbandsvorsitzende.

§ 5

Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus je 12 Vertretern eines jeden kommunalen Verbandsmitglieds und zwei Vertretern des Landes Baden-Württemberg, also 38 Vertretern insgesamt. Gemäß § 13 Abs. 4 Satz 1, 1. Halbsatz GKZ wird jeder Landkreis in der Verbandsversammlung durch den Landrat vertreten. Die weiteren Vertreter der kommunalen Verbandsmitglieder werden aus der Mitte des jeweiligen Kreistags gewählt. Die Vertreter des Landes Baden-Württemberg, vertreten durch das Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg, werden mittels schriftlicher Erklärung gegenüber dem Verbandsvorsitzenden entsandt.
- (2) Im Fall der Verhinderung tritt nach § 13 Abs. 4 Satz 1, 2. Halbsatz GKZ an Stelle der Landräte ihr allgemeiner Stellvertreter oder ein beauftragter Bediensteter nach § 43 Abs. 1 der Landkreisordnung. Für ihre weiteren kommunalen Vertreter wählen die Verbandsmitglieder jeweils Stellvertreter. Das Land Baden-Württemberg benennt im Rahmen jeder Entsendung zwei Stellvertreter.
- (3) Die Verbandsversammlung wählt aus der Mitte der kommunalen Vertreter in der Verbandsversammlung den Verbandsvorsitzenden und seine Stellvertreter.
- (4) Die Verbandsversammlung ist für Beschlussfassungen zuständig, sofern diese Satzung nicht anderes bestimmt. Insbesondere ist sie zuständig für die Beschlussfassung über folgende Angelegenheiten:
- a. Änderungen dieser Zweckverbandssatzung,
 - b. Bildung oder Auflösung von beratenden Ausschüssen der Verbandsversammlung,
 - c. Bestellung und Abberufung der Verbandsgeschäftsführer, Begründung, Änderung und Beendigung des Dienstverhältnisses mit den Verbandsgeschäftsführern,
 - d. Erlass, Änderung und Aufhebung von Satzungen,
 - e. Festsetzung einer Satzung über Aufwandsentschädigungen, Tagegelder und Reisekosten für die ehrenamtlich tätigen Mitglieder der Organe des Zweckverbands,
 - f. Aufnahme von Verbandsmitgliedern und, Ausscheiden von Verbandsmitgliedern,

- g. Aufstellung des Verbundtarifs und Entscheidungen über Änderungen der Tarifstruktur, Einführung neuer Tarife, Änderung der Höhe von Tarifen (Fahrpreise) sowie Anpassungen und Ergänzungen bei den Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen,
 - h. Grundlegende Änderungen im Vertriebskonzept, Aufbau neuer oder Einstellung vorhandener Vertriebskanäle,
 - i. Grundlegende Änderungen in der Vermarktung des Tarifs und in der Kundenbetreuung,
 - j. Initiierung und Weiterentwicklung von mittel- und langfristig angelegten Projekten aus den Bereichen Tarif, Vertrieb und Kundenbetreuung,
 - k. Änderungen der Systematik der Einnahmenaufteilung,
 - l. Gründung von Unternehmen sowie Erwerb oder Veräußerung von Beteiligungen an anderen Unternehmen des öffentlichen oder privaten Rechts,
 - m. Regelung der allgemeinen Rechtsverhältnisse der Bediensteten des Zweckverbands,
 - n. Festsetzung der Verbandsumlagen,
 - o. Aufnahme von Darlehen und Gewährung von Darlehen an die Verbandsmitglieder,
 - p. Entscheidung über Erwerb, Tausch, Veräußerung und Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten,
 - q. Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans und des fünfjährigen Finanzplans,
 - r. Bestimmung eines Abschlussprüfers für die Jahresabschlussprüfung,
 - s. Feststellung des Jahresabschlusses sowie die Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung des Jahresverlusts,
 - t. Entlastung des Verbandsvorsitzenden und der Verbandsgeschäftsführer,
 - u. Auflösung oder Umwandlung des Zweckverbands,
 - v. Grundsatzentscheidungen über die Verbandsgeschäftsführung, die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Zweckverbands,
 - w. sonstige Angelegenheiten, die für den Zweckverband von grundsätzlicher oder erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung sind, insbesondere bei Überschreiten der Wertgrenzen gemäß § 9 Abs. 5 und sachlicher Zuständigkeit der Verbandsversammlung nach § 9 Abs. 6.
- (5) Die Vertreter der Mitglieder in der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig.

§ 6

Geschäftsgang

- (1) Der Verbandsvorsitzende beruft die Verbandsversammlung schriftlich oder elektronisch mit angemessener Frist ein und teilt rechtzeitig, in der Regel mindestens sieben Tage vor dem Sitzungstag, die Verhandlungsgegenstände mit.

Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen der Verbandsversammlung sind rechtzeitig durch den Zweckverband in der von ihm vorgesehenen Form öffentlich bekanntzumachen. In Notfällen kann die Verbandsversammlung ohne Frist, formlos und nur unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einberufen werden.

- (2) Die Verbandsversammlung ist mindestens zweimal jährlich einzuberufen. Sie ist unverzüglich einzuberufen, wenn dies mindestens ein Mitglied unter Angabe des Grundes verlangt.
- (3) Die Beschlüsse der Verbandsversammlung werden mit Stimmenmehrheit gefasst, soweit nicht durch Gesetz oder durch diese Satzung eine größere Mehrheit vorgeschrieben ist. Die Verbandsmitglieder haben jeweils eine Stimme. Die Verbandsversammlung beschließt in folgenden Fragen einstimmig: über Satzungsänderungen, die Auflösung des Zweckverbands, die Aufnahme neuer Mitglieder sowie über das Ausscheiden eines Verbandsmitglieds. Änderungen der Einnahmenaufteilung erfolgen mit qualifizierter Mehrheit, bedürfen aber der vorherigen Zustimmung aller Unterzeichner des EAV-Vertrags.
- (4) Über die Sitzungen der Verbandsversammlung und die dabei gefassten Beschlüsse sind Niederschriften zu fertigen, die durch den Verbandsvorsitzenden und den Schriftführer zu unterzeichnen sind. Die Niederschrift ist den Mitgliedern der Verbandsversammlung binnen eines Monats zur Kenntnis zu bringen.
- (5) Die Verbandsversammlung kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung beraten und beschließen. Die Verbandsversammlung ist nur beschlussfähig, wenn alle stimmberechtigten Verbandsmitglieder vertreten sind.
- (6) Im Übrigen finden auf den Geschäftsgang der Verbandsversammlung die für den Gemeinderat geltenden Bestimmungen der Gemeindeordnung entsprechende Anwendung.
- (7) Sitzungen der Verbandsversammlung können entsprechend § 37a GemO ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum durchgeführt werden, sofern eine Beratung und Beschlussfassung durch zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton mittels geeigneter technischer Hilfsmittel, insbesondere in Form einer Videokonferenz, möglich ist. Der Grundsatz der Öffentlichkeit von Sitzungen der Verbandsversammlung bleibt unberührt.
- (8) Über Gegenstände einfacher Art kann im Wege der Offenlegung oder im schriftlichen oder elektronischen Verfahren beschlossen werden; ein hierbei gestellter Antrag ist angenommen, wenn kein Verbandsmitglied widerspricht.
- (9) An den Sitzungen der Verbandsversammlung nehmen die Verbandsgeschäftsführer sowie die Dezernats- und Amtsleitungen der kommunalen Verbandsmitglieder mit beratender Stimme teil.
- (10) An den Sitzungen der Verbandsversammlung können zu einzelnen Tagesordnungspunkten auf Einladung durch den Verbandsvorsitzenden sachkundige Dritte beratend teilnehmen.

§ 7

Verwaltungsrat

- (1) Der Zweckverband hat einen Verwaltungsrat. Er besteht aus den Vertretern der kommunalen Verbandsmitglieder der Verbandsversammlung.
- (2) Der Verbandsvorsitzende ist Vorsitzender des Verwaltungsrats.
- (3) Der Verbandsvorsitzende beruft den Verwaltungsrat mit einer Frist von sieben Tagen ein und teilt rechtzeitig, in der Regel mit der Einladung, die Verhandlungsgegenstände mit. Der Verwaltungsrat ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert, jedoch mindestens einmal jährlich.
- (4) Die Beschlussfassung erfolgt mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Jedem stimmberechtigten Mitglied steht eine Stimme zu.
- (5) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (6) Über die Sitzungen des Verwaltungsrats und die dabei gefassten Beschlüsse sind Niederschriften zu fertigen, die durch den Verbandsvorsitzenden und den Schriftführer zu unterzeichnen sind. Die Niederschrift ist den Mitgliedern des Verwaltungsrats binnen eines Monats zur Kenntnis zu bringen.
- (7) Sitzungen des Verwaltungsrats können entsprechend § 37a GemO ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum durchgeführt werden, sofern eine Beratung und Beschlussfassung durch zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton mittels geeigneter technischer Hilfsmittel, insbesondere in Form einer Videokonferenz, möglich ist. Der Grundsatz der Öffentlichkeit von Sitzungen des Verwaltungsrats bleibt unberührt.
- (8) An den Sitzungen des Verwaltungsrats nehmen die Verbandsgeschäftsführer sowie die Dezernats- und Amtsleitungen der kommunalen Verbandsmitglieder mit beratender Stimme teil. Sie können nach Maßgabe der Regelung zur Befangenheit in § 18 GemO durch den Verbandsvorsitzenden von einzelnen Beratungen ausgeschlossen werden.
- (9) An den Sitzungen des Verwaltungsrats können zu einzelnen Tagesordnungspunkten auf Einladung durch den Verbandsvorsitzenden sachkundige Dritte beratend teilnehmen.
- (10) In Notfällen kann die Sitzung des Verwaltungsrats ohne Frist, formlos und nur unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einberufen werden. Über Gegenstände einfacher Art kann im Wege der Offenlegung oder im schriftlichen oder elektronischen Verfahren beschlossen werden; ein hierbei gestellter Antrag ist angenommen, wenn kein Mitglied widerspricht.

§ 8

Aufgaben des Verwaltungsrats

- (1) Der Verwaltungsrat entscheidet über Angelegenheiten, die ausschließlich die kommunalen Verbandsmitglieder betreffen. Hierzu gehören insbesondere:
 - a. Entscheidungen betreffend § 3 Abs. 2 dieser Satzung,

- b. Entscheidungen betreffend die Verpflichtungen aus den zwischen den kommunalen Verbandsmitgliedern und dem Land Baden-Württemberg geschlossenen Verträgen nach § 3 Abs. 3 dieser Satzung,
 - c. kommunale Projekte, die sich im Umfeld des Tarifverbands ergeben,
 - d. Angelegenheiten an der Schnittstelle zwischen dem Zweckverband und den kommunalen Verbandsmitgliedern, sofern nicht die Zuständigkeit der Verbandsversammlung oder der Kreistage gegeben ist.
- (2) Ein Drittel der Mitglieder des Verwaltungsrats kann eine Angelegenheit der Verbandsversammlung zur Beschlussfassung unterbreiten, wenn sie für den Verband von besonderer Bedeutung ist.
- (3) Bestehen Zweifel, ob für die Behandlung einer Angelegenheit die Verbandsversammlung oder der Verwaltungsrat zuständig ist, so ist die Zuständigkeit der Verbandsversammlung gegeben.

§ 9

Verbandsvorsitzender

- (1) Der Verbandsvorsitzende ist Vorsitzender der Verbandsversammlung und gesetzlicher Vertreter des Verbands.
- (2) Der Verbandsvorsitzende und seine zwei Stellvertreter werden für 3 Jahre gewählt. Scheidet der Verbandsvorsitzende oder ein Stellvertreter vorzeitig aus seinem Amt aus, wird für den Rest der Amtszeit ein Nachfolger gewählt.
- (3) Der Verbandsvorsitzende ist Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde für die Bediensteten des Zweckverbands.
- (4) In dringenden Angelegenheiten des Zweckverbands, deren Erledigung auch nicht bis zu einer kurzfristig einberufenen Sitzung der Verbandsversammlung aufgeschoben werden kann, entscheidet der Verbandsvorsitzende nach vorheriger Anhörung der Verbandsgeschäftsführung an Stelle der Verbandsversammlung. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Verbandsmitgliedern unverzüglich mitzuteilen.
- (5) Der Verbandsvorsitzende ist zuständig für
- a. den Vollzug des Wirtschaftsplans einschließlich der Vergabe von Aufträgen bis zu einer Höhe von 1.000.000 € im Einzelfall;
 - b. die Aufnahme von Krediten und Kassenkrediten im Rahmen des Wirtschaftsplans und die Begründung einer Zahlungsverpflichtung, die wirtschaftlich einer Kreditaufnahme gleichkommt;
 - c. die Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben bis zu einer Höhe von 10.000 € im Einzelfall;
 - d. den Verzicht auf Ansprüche des Verbands und die Niederschlagung und den Erlass von Forderungen bis zu einer Höhe von 10.000 €;
 - e. die Führung von Rechtsstreitigkeiten, wenn im Einzelfall der Streitwert 25.000 € nicht überschreitet, und den Abschluss von Vergleichen, wenn das Zugeständnis des Verbands im Einzelfall 10.000 € nicht überschreitet;

- f. die Anstellung und Entlassung von Beschäftigten bis Entgeltgruppe 12 TVöD und von Beamten bis Besoldungsstufe A 12.
- (6) Für Entscheidungen oberhalb der in Absatz 5 aufgeführten Wertgrenzen ist das jeweils sachlich zuständige Organ, entweder Verbandsversammlung oder Verwaltungsrat, zuständig.
- (7) Im Übrigen sind auf den Verbandsvorsitzenden die Bestimmungen der Gemeindeordnung über den Bürgermeister (3. Abschnitt GemO) entsprechend anzuwenden.

§ 10

Verbandsgeschäftsführer

Zur fachgemäßen Erledigung der Geschäfte hat die Verbandsversammlung einen oder mehrere Verbandsgeschäftsführer zu bestellen, die nach der Zuständigkeitsordnung bzw. den Weisungen des Verbandsvorsitzenden die Verbandsgeschäfte wahrnehmen. Sind mehrere Verbandsgeschäftsführer bestellt, regelt der Verbandsvorsitzende in der Zuständigkeitsordnung die Geschäftsverteilung zwischen den Verbandsgeschäftsführern.

§ 11

Bedienstete des Zweckverbands

- (1) Der Zweckverband kann die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Bediensteten einstellen. Die Bediensteten können hauptamtliche Beamte sein.
- (2) Der Zweckverband kann sich auch geeigneter Bediensteter und sächlicher Verwaltungsmittel von Verbandsmitgliedern oder Dritter gegen Kostenerstatz bedienen.

§ 12

Beirat

- (1) Es wird ein Beirat eingerichtet. Der Beirat berät Themen des Tarifs, des Vertriebs, der Kundenbetreuung und der Einnahmenaufteilung vor und gibt Empfehlungen an die Verbandsversammlung.
- (2) Mitglieder des Beirats sollen sein:
- a. jeweils zwei Vertreter der Busverkehrsunternehmen aus jedem Landkreis, die Linienverkehre im Verbandsgebiet erbringen, die von diesen auf die Dauer von 5 Jahren entsandt werden,
 - b. für den SPNV jeweils ein Vertreter eines Eisenbahnverkehrsunternehmens, das Linienverkehre im Verbandsgebiet erbringt und der Nahverkehrsgesellschaft Baden-Württemberg (NVBW), die von diesen jeweils auf die Dauer von 5 Jahren entsandt werden
 - c. jeweils zwei Vertreter der Fachämter aus den drei Landratsämtern, die von diesen auf die Dauer von 5 Jahren entsandt werden,

- d. jeweils ein Vertreter der großen Kreisstädte im Verbandsgebiet, die von diesen auf die Dauer von 5 Jahren entsandt werden,
 - e. jeweils ein Vertreter des Gemeindetags aus den drei Landkreisen, die von diesem auf die Dauer von 5 Jahren entsandt werden.
- (3) Die Verbandsgeschäftsführung beruft die Sitzungen des Beirats schriftlich oder elektronisch mit angemessener Frist ein und teilt rechtzeitig, in der Regel mindestens sieben Tage vor dem Sitzungstag, die Verhandlungsgegenstände mit. Sitzungen des Beirats sollen nach Ermessen der Verbandsgeschäftsführung so rechtzeitig vor Sitzungen der Verbandsversammlung stattfinden, dass Empfehlungen des Beirats bei der Einberufung der Verbandsversammlung mitgeteilt werden können.
- (4) Die Verbandsgeschäftsführung kann zu den Sitzungen des Beirats weitere Personen hinzuziehen.

§ 13

Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

- (1) Der Zweckverband wendet gemäß § 20 GKZ die für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Eigenbetriebe geltenden Vorschriften auf Grundlage des Handelsgesetzbuches entsprechend der Eigenbetriebsverordnung-HGB (EigBVO-HGB) sinngemäß an.
- (2) Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 14

Deckung des Finanzbedarfs

- (1) Der Zweckverband kann, soweit seine sonstigen Erträge und Einzahlungen zur Deckung seines Finanzbedarfs nicht ausreichen, von den Verbandsmitgliedern eine Umlage erheben. Gewinne werden den Verbandsmitgliedern ausgeschüttet.
- (2) Der Finanzbedarf wird wie folgt ermittelt:
- a. Aufwendungen die Geschäftsstelle des Zweckverbands betreffend werden den Verbandsmitgliedern zu gleichen Teilen getragen. Etwaige Erträge sind entsprechend zu berücksichtigen.
 - b. Aufwendungen für die Unterhaltung der Kundencenter werden den kommunalen Verbandsmitgliedern getragen. Etwaige Erträge sind entsprechend zu berücksichtigen. Die Zuordnung der Erträge und Auswendungen auf das jeweilige kommunale Verbandsmitglied richtet sich nach dem Standort der Kundencenter.
 - c. Erträge und Aufwendungen, die sich aus § 3 Abs. 2 dieser Satzung ergeben, werden den kommunalen Verbandsmitgliedern gutgeschrieben respektive von diesen getragen. Die Zuordnung der Erträge und Aufwendungen erfolgt gemäß der Anlage zu dieser Satzung.

- d. Erträge und Aufwendungen, die sich aus § 3 Abs. 3 dieser Satzung ergeben, werden über das mit der Verkehrsleistung beauftragte Eisenbahnverkehrsunternehmen gesondert mit dem Land Baden-Württemberg abgerechnet und fließen nicht in die Ermittlung des Finanzbedarfs mit ein.
- (3) Für Investitionen kann der Zweckverband zur Deckung seines Finanzbedarfs von den Verbandsmitgliedern einen Ausgleich anfordern. Investitionszuschüsse werden den Verbandsmitgliedern erstattet. Der Ausgleich wird wie folgt ermittelt:
- a. Investitionen und Investitionszuschüsse die Geschäftsstelle des Zweckverbands betreffend werden allen Verbandsmitgliedern zu gleichen Teilen gutgeschrieben respektive von diesen getragen.
 - b. Investitionen und Investitionszuschüsse für die Unterhaltung der Kundencenter werden von den kommunalen Verbandsmitgliedern getragen respektive diesen gutgeschrieben.. Die Zuordnung der Investitionen und Investitionszuschüsse auf das jeweilige kommunale Verbandsmitglied richtet sich nach dem Standort der Kundencenter.
 - c. Investitionen und Investitionszuschüsse, die sich aus § 3 Abs. 2 dieser Satzung ergeben, werden von den kommunalen Verbandsmitgliedern getragen respektive diesen gutgeschrieben. Die Zuordnung der Investitionen und Investitionszuschüsse erfolgt gemäß der Anlage zu dieser Satzung.
 - d. Investitionen und Investitionszuschüsse, die sich aus § 3 Abs. 3 dieser Satzung ergeben, werden über das mit der Verkehrsleistung beauftragte Eisenbahnverkehrsunternehmen gesondert mit dem Land Baden-Württemberg abgerechnet und fließen nicht in die Berechnung des Ausgleichs mit ein.
- (3) Über weitere Details zu den Finanzierungsverhältnissen zwischen Land und kommunalen Verbandsmitgliedern werden diese eine ergänzende Vereinbarung abschließen.

§ 15

Öffentliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachungen des Verbands erfolgen im Internet auf der Homepage des Zweckverbandes unter www.mein-move.de. Die öffentlichen Bekanntmachungen können in der Geschäftsstelle des Zweckverbands während der Öffnungszeiten kostenlos eingesehen werden und sind gegen Kostenerstattung als Ausdruck erhältlich. Ausdrücke der öffentlichen Bekanntmachungen werden unter Angabe der Bezugsadresse gegen Kostenerstattung auch zugesandt.

§ 16

Ausscheiden eines Mitglieds

Sollte ein Mitglied aus dem Verband ausscheiden, so hat dieses keinen Anspruch auf Vermögensauseinandersetzungen. Ausscheidende Mitglieder haften für die bis zum

Zeitpunkt ihres Ausscheidens entstandenen Verbindlichkeiten des Zweckverbands weiter.

§ 17

Auflösung des Zweckverbands

Im Fall der Auflösung des Zweckverbands erfolgt die Auseinandersetzung über ein eventuelles Vermögen gemäß § 14.

Villingen-Schwenningen, den XX.XX.2022

Für den Landkreis Rottweil:

Für den Landkreis Tuttlingen:

.....
Dr. Wolf-Rüdiger Michel, Landrat

.....
Stefan Bär, Landrat

Für den Schwarzwald-Baar-Kreis:

Für das Land Baden-Württemberg:

.....
Sven Hinterseh, Landrat

.....
Winfried Hermann, MdL
Minister für Verkehr des Landes
Baden-Württemberg